

# **SATZUNG**

über

Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen  
der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Weißenhorn

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen  
Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

## Satzung:

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Weißenhorn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG  
Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Weißenhorn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer  
Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren  
gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen  
gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der  
Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare  
Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die  
Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15  
Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach  
Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in  
Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

## **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Weißenhorn vom 17. April 1999 (veröffentlicht im Weißenhorner Stadtanzeiger Nummer 15 am 16. April 1999) außer Kraft.

Weißenhorn, den 31.05.2011  
gez.

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Weißenhorn

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

In den Pauschalsätzen ist ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 30 v.H. bereits eingerechnet (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG), der sowohl bei den Pflichtaufgaben als auch bei den freiwilligen Aufgaben gleichermaßen in Ansatz gebracht wird.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die der Stadt durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	<b>Löschfahrzeuge</b>	€/ km
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,11 Euro
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – W	2,81 Euro
	Löschgruppenfahrzeug LF 8	3,28 Euro
	Löschgruppenfahrzeug LF 16	3,61 Euro
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	3,61 Euro
b)	<b>Drehleitern</b>	
	Drehleiter DLA (K) 23 /12	7,28 Euro
c)	<b>Rüstwagen, Gerätewagen, Schlauchwagen</b>	
	Rüstwagen RW 2	3,62 Euro
	Gerätewagen Gefahrgut	5,45 Euro
d)	<b>Versorgungslastkraftwagen</b>	
	Versorgungslastkraftwagen	3,00 Euro
e)	<b>Mehrzweckfahrzeug</b>	
	Mehrzweckfahrzeug	1,97 Euro
f)	<b>Einsatzleitwagen/Kommandowagen</b>	
	Kommandowagen KdoW	2,96 Euro
g)	<b>Anhänger</b>	
	Verkehrssicherungsanhänger VSA	0,62 Euro
	Notstromversorgungsanhänger 45 kVA	0,95 Euro
	Pulverlöschanhänger P 250	0,74 Euro
	Versorgungsanhänger	0,23 Euro

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus den Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für:

a)	<b>Löschfahrzeuge</b>	€/ Std.
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	49,33 Euro
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – W	59,12 Euro
	Löschgruppenfahrzeug LF 8	63,77 Euro
	Löschgruppenfahrzeug LF 16	68,69 Euro
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	46,68 Euro
b)	<b>Drehleitern</b>	
	Drehleiter DLA (K) 23 /12	130,05 Euro
c)	<b>Rüstwagen, Gerätewagen, Schlauchwagen</b>	
	Rüstwagen RW 2	82,11 Euro
	Gerätewagen Gefahrgut	167,64 Euro
d)	<b>Versorgungslastkraftwagen</b>	
	Versorgungslastkraftwagen	21,15 Euro
e)	<b>Mehrzweckfahrzeug</b>	
	Mehrzweckfahrzeug	10,56 Euro
f)	<b>Einsatzleitwagen/Kommandowagen</b>	
	Kommandowagen KdoW	33,99 Euro
g)	<b>Anhänger</b>	
	Verkehrssicherungsanhänger VSA	6,96 Euro
	Notstromversorgungsanhänger 45 kVA	31,38 Euro
	Pulverlöschanhänger P 250	28,75 Euro
	Versorgungsanhänger	2,68 Euro

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

	<b>Geräte</b>	Pauschalsatz €/ je Std. bzw. je Tag
a)	Wassersauger	14,50 Euro
b)	Tauchpumpe 4/1 u.a.	12,00 Euro
c)	Schmutzwasser-, Turbinentauchpumpe	15,00 Euro
d)	Notstromaggregat/Stromerzeuger 5 / 8 kVA	22,00 Euro
e)	Überdruckbelüftungsgerät	15,00 Euro
f)	Mineralölumfüllpumpe	25,50 Euro
g)	Auffangbehälter 3 m <sup>3</sup>	3,00 Euro
h)	Halogenstrahler	3,00 Euro
i)	Stativ für Beleuchtungsgruppe	1,50 Euro
j)	Kabeltrommel	2,00 Euro
k)	Mehrzweckzug	10,00 Euro
l)	Armaturen (Verteiler, Standrohr u.a.) je	3,00 Euro

m)	Druckschlauch/Saugschlauch (pro Tag)	6,00 Euro
n)	+ Reinigung/Prüfung je Schlauch pauschal	7,00 Euro
o)	Motorkettensäge	10,00 Euro
p)	Umweltschutzausrüstung (Wannen/Werkzeuge)	41,00 Euro
q)	Überstülpfass für Gefahrgut (pro Tag)	11,00 Euro
r)	Heuwehrgerät	3,00 Euro
s)	Wespenschutzausrüstung	20,00 Euro
t)	Türöffnungssatz	20,00 Euro
u)	Ölsperre je Meter	44,00 Euro
v)	Tragkraftspritze TS 8/8	22,00 Euro
w)	Wärmebildkamera	7,00 Euro
x)	Schiebeleiter / Steckleiter	7,00 Euro
y)	Sonstiges feuerwehrtechnischen Gerät, das nicht zur Normausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört	6,00 Euro
z)		

#### 4. Pauschale Einsatzabrechnung:

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

	Art des Einsatzes	
a)	Entfernen von Insektennestern	52,00 Euro
b)	Türöffnungen ohne Gefahr (zzgl. Materialkosten nach Aufwand)	88,00 Euro
c)	Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage – Einsatz bis Gruppenstärke	325,00 Euro
d)	Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage – Einsatz über Gruppenstärke	550,00 Euro

#### 5. Servicekosten:

##### 5.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt:

	Tätigkeit	
a)	Waschen und Trocknen je Schlauch	6,00 Euro
b)	Waschen und Trocknen mit Druckprüfung je Schlauch	7,00 Euro
c)	Einbinden je Schlauchkupplung	6,50 Euro
d)	Vulkanisierung je Schlauchstelle	5,50 Euro

##### 5.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt:

	Tätigkeit	
a)	Überprüfung der Atemschutzmaske (Überdruck/Niederdruck)	5,00 Euro
b)	Reinigung der Atemschutzmaske (Überdruck/Niederdruck)	6,50 Euro
c)	Geräteprüfung nach FwDV 7	13,00 Euro
d)	Füllung je Atemschutzflasche	4,10 Euro

Die benötigten Ersatzteile werden zu den jeweils anfallenden Kosten weitergegeben.

Für Materialverbrauch und Entsorgungskosten werden die Selbstkosten berechnet (§ 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung).

## 6. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 6.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:  
(Personaldurchschnittskosten ab 01.03.2010 (GK 13/2010 Rd.Nr. 119) im öffentlichen Dienst)

a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	29,02 €
b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	38,92 €
d) Sonstige (Angestellte, Arbeiter) (GK16/2010 Rd.Nr. 144)	27,75 €

### 6.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

a) Personalkostenersatz für die Erledigung von Pflichtaufgaben ohne Brand- und Sicherheitswachen

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

25,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für diejenigen Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

### 6.3 Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn der Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	12,40 €
b) einen sonstigen Bediensteten, wenn der Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	12,40 €
c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	12,40 €

Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Die Stundensätze erhöhen sich gemäß § 11 Abs. 5 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) und/oder gemäß Bekanntmachung durch das Ministerium des Inneren im Allgemeinen Ministerialblatt.

**Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Weißenhorn vom 31.05.2011**

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981, zuletzt geändert am 22.07.2014, folgende Satzung:

**§ 1**

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Weißenhorn vom 31.05.2011 wird wie folgt geändert:

Punkt 1 Streckenkosten Buchstabe g) Anhänger - Notstromversorgungsanhänger 45 kVA erhält folgende Fassung:

Notstromversorgungsanhänger 60 kVA      1,97 €/km

Punkt 2 Ausrückestundenkosten Buchstabe g) Anhänger - Notstromversorgungsanhänger 45 kVA erhält folgende Fassung:

Notstromversorgungsanhänger 60 kVA      8,35 €/Std.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.12.2015 in Kraft.

Weißenhorn, den 02.12.2015  
Stadt Weißenhorn

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Weißenhorn wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Weißenhorner Stadtanzeigers Nr. 50 vom 11.12.2015 veröffentlicht.

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister

Weißenhorn, den 11.12.2015